

Gewiß, so complieet auch unsere städtische Gemeindeverfassung ist, so hat sie doch zum Ziel: die möglichst gesicherte Herrschaft des wahren Gesamtwillens zu erreichen, und wer möchte verkennen, daß durch die eingetretene Wechselwirkung der Autorität und natürlichen Organe (Stadtrath und Stadtverordnete) so manches Gute geschafft, besonders der Haushalt be-richtigt ward? —

Aber eben diese abgemessene Schrittart gefällt Vielen nicht, die entweder rennen oder gar nicht laufen wollen; daß rechte Gleis scheint ihnen zu betreten, zu gerade und regelmäßig. Kein Wunder, daß das dargebotene Gute nicht mit beiden Händen festgehalten, sondern lieber fahren gelassen wird, weil es nicht gleich Früchte zu sehend trägt! —

Auffallend zwar, aber demnach nicht zum Verwundern ist jene augenfällige Lauheit bei den Wahlen von Gemeindevertretern, wie sie hier und da unglücklicherweise am Tage liegt. Wie viele Stimmberechtigte giebt es, die aus Bequemlichkeit nicht stimmen, wie wenige, die den Stimmzettel mit Bedacht ausfüllen! — Nicht erwägend, daß man sich bei dergleichen Gleichgültigkeit so sehr wie dem Ganzen schadet. Welche Mißgriffe entstehen außerdem noch aus Unkenntniß der Gesetz-, Vorkurtheil, Brotneid und Trägheit? — Hingegen was können befähigte, für Gemeinwohl besetzte Männer nicht alles Gemeinnützige berathen, stiften, ausführen! Folglich ist sothane Lauheit sogar unverantwortlich, dem Gemeinbesten gefährlich, während sie die constitutionelle Eintracht aufhebt. An manchen Orten — so spricht die Erfahrung — fehlt es noch an dem so nöthigen Gemeinsein, an thätiger, reger Theilnahme für das Gemeinleben im Ganzen. Den Meisten ist es einerlei, wer gewählt wird, wenn sie nur ihren Stimmzettel los sind. Auf diesem stehen — wenn er ja ausgefüllt und nicht lieber vergessen wird — wiederum Svattern, Nachbarn und gute Freunde oder die recht viel Geld haben u. s., ohne zu bedenken, ob die Gewählten auch innere Fähigkeiten mit den äußern Mitteln vereinigen. Aber Alle mögen sorgfältig geprüft werden. Es kann mancher wohl ein braver Mann, ein guter Familienvater und tüchtiger Geschäftsmann, aber immer noch kein trefflicher Gemeindevertreter seyn.

Wenn dann die Verhandlungen, Beschlüsse u. nicht so ausfallen, wie es im Allgemeinen gewünscht wird, so heißt's: da haben wir doch die neue Ordnung — es ist schlimmer als zuvor — sonst war's besser. — Wie sollen solche frivole Raisonnements zur enthusiastischen Aufnahme der neuen Landgemeindeordnung vom 7. November d. J. dienen, der die Städteordnung ein Vorbild seyn soll? Aber an wem liegt's? Doch wohl bloß an Wählern und — Vertretern, am Gesetze wahrlich nicht. Unzufrieden damit sind meist diejenigen, welche kein Stimmrecht ausüben können, sich nicht im Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und dergleichen mehr. Von diesen muß der wackere Mann

sich nicht irre machen lassen. Ist doch die Gemeinde nicht anders als ein Staat im Kleinen! Was werden jene indifferenten Gemeindebürger erst für Staats- und Weltbürger seyn? — Die Wahlfreiheit giebt also den Impuls.

Das Gesetz will und kann durchaus nicht auf die Wahl einwirken, es schreibt bloß die Form vor und darf das Vertrauen nicht schwächen. So sagt u. a. S. 128. wörtlich: „Andere Beschränkungen irgend einer Art finden hierbei weiter nicht statt u. Jeder stimmberechtigte Bürger und jeder Wahlmann hat vielmehr, nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung, seine Wahlstimme auf diejenigen wählbaren Bürger zu richten, die er für die tauglichsten und würdigsten zu den ihnen übertragenen Functionen hält.“

Ist das nicht Wink und Maßgabe genug? Hoffentlich sieht man allmählig mehr ein, was das Stadtverordneten-Collegium eigentlich zu bedeuten hat. Dasselbe hat keineswegs den Auftrag, das gemeine Wesen mit zu regieren oder nur wie eine Verstärkung des Gemeinderaths sich darzustellen, sondern es ist berufen zur Controle desselben und zur Bürgerschaftsleistung dafür, daß keine Beschlüsse zu Stande kommen oder wirksam werden, welche dem Interesse der Bürgerschaft oder dem in derselben vorherrschenden Willen entgegen seyn. Also nicht ewig und immer Opposition und Unfrieden, sondern Beistimmung oder gegründeter Widerspruch.

Der Bürgerausschuß (d. h. hier die Stadtverordneten) muß die ganze stimmberechtigte Bürgerschaft in Natur und Wahrheit vorstellend seyn. Daher soll er aus allen Klassen derselben gewählt werden und soll oder kann somit nur die Ausgezeichneteren oder Vertrauenswürdigern jeder einzelnen Klasse, nicht aber bloß die Ausgezeichnetsten der Gesamtbürgerschaft enthalten. Und das kann geschehen, wenn man nur will. *)

Es mögen daher alle Bürger, die es mit dem Gemeinde- wie Staatsleben und der constitutionellen Sache gut meinen, bei Stadtverordnetenwahlen besonnen und wach seyn, auf daß sie keine Mißgriffe begehen, und somit den Feinden neuzeitlicher Verbesserungen ungeschliffene Waffen in die Hand geben. In jedes braven Bürgers Herz liegt gewiß der Wunsch: daß nur Männer, d. h. stilllich gute, unabhängige, entschlossene, muthige, für das Gemeinwohl begeisterte Seinesgleichen fürs Ganze berathen. Nur wo das Einzelne gut bestellt ist, kann das Zusammengesetzte sich segensreich halten. Hoffen wir, daß bei so eingeleiteten Wahlen die Wahlurne ein Füllhorn echter Bürgertugenden bilde und nicht die Büchse der Pandora enthülle, woraus Gleichgültigkeit, Eigennutz, Persönlichkeit, Zanksucht u. entspringen. — Prüfet Alles und das Beste behaltet.

*) Also — weg mit den unfreien und constitutionswidrigen Umtrieben, wo es heißt: aus dem Stande oder aus der Klasse darf Keiner gewählt werden!!